

## 1. Zweck, Gegenstand

Dieser Vertrag regelt den Zugang zur Ladeinfrastruktur (Ladestationen) der WOBAU Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH (WOBAU) unter Einsatz einer RFID-Karte (Radio Frequency Identifikations-Karte) zum Laden von Elektrofahrzeugen des Kunden mit elektrischer Energie. Eine Auflistung der derzeit für den Kunden zugänglichen Ladeinfrastruktur ist einsehbar unter [www.wobau-barth.de](http://www.wobau-barth.de). Die Lage der Ladestationen sowie ihre technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

## 2. Voraussetzungen für den Vertrag

2.1 Voraussetzungen für die Nutzung der Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen nach diesem Vertrag sind

- eine für die automatische Identifizierung zur Anmeldung und Freischaltung an der jeweiligen Ladeinfrastruktur und für die Abrechnung der Ladevorgänge erforderliche RFID-Karte,
- ein mit der jeweiligen Ladeinfrastruktur technisch kompatibles und zugelassenes Elektrofahrzeug und
- keine Außenstände (offene Forderungen, Zahlungsrückstände) des Kunden gegenüber der WOBAU Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth sowie aus anderen bzw. weiteren Vertragsverhältnissen mit der WOBAU Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Barth.

2.2 Sofern nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die WOBAU von ihrer Leistungspflicht befreit.

## 3. Vertragsabschluss

Das Angebot der WOBAU in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt mit dessen Unterzeichnung zustande.

## 4. RFID- Karte

4.1 Der Kunde erhält nach Vertragsschluss eine RFID-Karte zur Authentifizierung des Kunden an der Ladestation. Diese berechtigt den Kunden zur Nutzung der Ladestationen der WOBAU. Der Kunde ist verpflichtet, die RFID-Karte nur für den eigenen Bedarf zu verwenden. Eine Weitergabe der RFID-Karte an Dritte ist nur nach entsprechender Vereinbarung oder Zustimmung der WOBAU gestattet.

4.2 Die RFID-Karte bleibt im Eigentum der WOBAU.

4.3 Den Verlust einer RFID-Karte muss der Kunde der WOBAU unverzüglich mitteilen. Wird der Verlust nicht unverzüglich mitgeteilt, ist der Kunde verpflichtet, die mit seiner Karte bis zur Verlustmeldung entnommenen Mengen elektrischer Energie gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte berechnet die WOBAU Bearbeitungskosten gemäß den zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Ersatzkarte gültigen Preisen.

4.4 Bei Vertragsbeendigung ist die RFID-Karte der WOBAU unverzüglich zurückzugeben.

## 5. Nutzung der Ladestationen

5.1 Das Laden an der Ladeinfrastruktur der WOBAU erfolgt zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen der WOBAU. Der Kunde hat diesen stets Folge zu leisten. Der Kunde hat die Ladestation entsprechend den daran angebrachten Angaben zu den technischen Bedingungen der Ladestation und unter Verwendung der zulässigen Stecker mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen.

5.2 Die Entnahme von elektrischer Energie an den Ladeeinrichtungen ist nur zum Laden von zugelassenen Elektrofahrzeugen entsprechend dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) gestattet. Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur zum Laden bereitgestellte elektrische Energie ausschließlich für seinen eigenen Bedarf nutzen. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur nach entsprechender Vereinbarung oder Zustimmung der WOBAU gestattet.

5.3 Das Laden erfolgt durch den Kunden nach dessen eigenverantwortlichem Anschließen des Elektrofahrzeuges an die Ladeinfrastruktur der WOBAU.

5.4 Der Kunde darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel mit der Ladestation verbinden.

5.5 Der Kunde ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte, z. B. der Batterie, des Ladekabels und des sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich.

5.6 Der Kunde hat den Ladepunkt nach Beendigung des Ladevorganges freizugeben. Die erste Stunde nach Beendigung des Ladevorganges wird dem Kunden durch die WOBAU nicht in Rechnung gestellt.

5.7 Der Kunde hat die Ladestation so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter oder der WOBAU ausgeschlossen sind.

5.8 Sind Schäden oder Störungen an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Kunden nicht benutzt werden. Der Kunde hat Schäden und Störungen an einer Ladestation der WOBAU unverzüglich zu melden.

5.9 Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation ist die WOBAU zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) berechtigt.

5.10 Fahrzeuge, die ausschließlich mit Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden Ladestationen beladen werden.

5.11 Die WOBAU ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

5.12 Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese soweit die WOBAU an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der WOBAU nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die WOBAU, soweit es sich um Folgen einer Störung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Kunden befreit.

## 6. Messung und Abrechnung

6.1 Die Ladestation ist mit einer Messvorrichtung ausgestattet. Alle Ladevorgänge werden für jede RFID-Karte registriert. Die Authentifizierung des Kunden für den Bezug elektrischer Energie bzw. die Lade- und Parkdauer an der Ladeinfrastruktur erfolgt durch die RFID-Karte.

6.2 Die WOBAU ist berechtigt, eine verbrauchsbasierte Abrechnung des Ladestroms vorzunehmen. Die verbrauchsbasierte Abrechnung erfolgt in €/kWh. Danach entstehen Standgebühren. Die Abrechnung der Standzeit nach der Beendigung des Ladevorgangs, die über eine Dauer von 1 Stunde hinausgeht, erfolgt in Zeitabschnitten von jeweils 15 Minuten. Für die Abrechnung des Ladestroms und der Standzeit gelten die jeweils aktuellen Preise.

6.3 Ladevorgänge an den Ladestationen der WOBAU werden über ein Ladestationsinformationssystem (Backend) elektronisch registriert und der WOBAU übermittelt.

6.4 Die Abrechnung der beim Laden erfassten Mengen elektrischer Energie, der Parkgebühren und der Grundgebühr erfolgt vierteljährlich nach Quartalsende. Die Kosten der vierteljährlichen Abrechnung sind in der Grundgebühr enthalten.

6.5 Rechnungen werden zum auf der Rechnung angegebenen Datum fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung.

## 7. Sperrung der RFID-Karte

Die WOBAU ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene RFID-Karte zu sperren, wenn

- die dem Kunden überlassene RFID-Karte nicht autorisiert oder missbräuchlich verwendet wird,
- der Kunde einen fälligen Betrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt,
- der Kunde eine Ladestation wiederholt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt oder der Vertrag wirksam beendet wurde.

## 8. Vertragsdauer/Kündigung

8.1 Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesem Vertrag) bleiben unberührt.

8.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die WOBAU insbesondere vor, wenn

- der Kunde einen fälligen Betrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt oder
- der Kunde die Ladestationen wiederholt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt.

8.3 Eine Kündigung muss zumindest in Textform erfolgen.

## 9. Übertragung des Vertrages

Die WOBAU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der WOBAU in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben unberührt.

## 10. Preisänderungen

10.1 Preisänderungen durch die WOBAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

10.2 Die WOBAU behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

10.3 Die WOBAU wird dem Kunden die Änderungen der Preise spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

10.4 Ändert die WOBAU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die WOBAU den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die WOBAU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 8.1 bleibt unberührt.

10.5 Abweichend von vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

10.6 Ziff. 10.1 bis 10.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Leistung dieses Vertrages betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 11. Haftung

11.1 Die Haftung der WOBAU sowie ihrer Erfüllungs- und Richtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (so genannte Kardinalspflichten).

11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die WOBAU bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## 12. Vertragsanpassung

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die die WOBAU nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutende Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die WOBAU verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die WOBAU dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der WOBAU in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 13. Datenschutz

13.1 Die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden werden von der WOBAU unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO sind in den besonderen Datenschutzzinformationen der WOBAU veröffentlicht. Diese ist auf der Homepage [www.wobau-barth.de/datenschutz](http://www.wobau-barth.de/datenschutz) veröffentlicht.

13.2 Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): WOBAU Verwaltungen und Dienstleistungen GmbH, Blaue Wiese 8, 18356 Barth, Telefon 038 231/679-0 oder E-Mail: [info.@wobau-barth.de](mailto:info.@wobau-barth.de).

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist ausschließlich Stralsund. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

14.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.